

Satzung der Jungen Humanist*innen Berlin

Im Humanistischen Verband Deutschlands, Landesverband Berlin-Brandenburg KdÖR

Vom 27.04.2019

I. Name und Sitz

1. Die Jungen Humanist*innen Berlin (JuHu Berlin) sind einer der Jugendverbände des Humanistischen Verbandes Deutschlands, LV Berlin-Brandenburg KdÖR (HVD BB). Sie sind eine selbstständige Untergliederung des HVD BB in Form eines nicht rechtsfähigen Vereins und als solcher Mitglied im HVD BB. Der Jugendverband hat seinen Sitz in Berlin. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Satzung und Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung des Präsidiums des HVD BB.

II. Zweck des Verbandes

1. Die Jungen Humanist*innen Berlin sind ein freiwilliger Zusammenschluss überwiegend konfessionsfreier, junger Menschen, deren Grundlagen eine nichtreligiöse Weltanschauung und humanistische Ethik sind. Der Jugendverband verhält sich parteipolitisch neutral.
2. Die Jungen Humanist*innen Berlin treten für Demokratie, Toleranz und Solidarität sowie für Gleichberechtigung und ein friedliches Zusammenleben aller Menschen ein. Dies erfolgt unabhängig von sozialer, ethnischer und nationaler Herkunft, Beeinträchtigungen, Geschlechtsidentitäten, sexueller Orientierungen oder konfessioneller Bindung.
3. Die Jungen Humanist*innen Berlin lehnen den Einsatz von Gewalt als Mittel zur Konfliktlösung ab. Der Jugendverband unterstützt junge Menschen bei der Inanspruchnahme ihres Rechtes, aus Gewissensgründen den Wehr- und Kriegsdienst zu verweigern. Des Weiteren unterstützt der Jugendverband junge Menschen in ihrem sozialen Engagement und fördert im Rahmen eines Jugendfreiwilligendienstes nach dem Jugendfreiwilligengesetz (JFDG) die Bildungsfähigkeit sowie soziales und bürgerschaftliches Engagement von Jugendlichen.
4. Zweck des Jugendverbandes ist die Förderung der Jugendhilfe. Mit seinem Veranstaltungsangebot fördert er das Gemeinschaftsleben seiner Mitglieder, bietet darüber hinaus offene und partizipative Formen zur Freizeitgestaltung an und kann dazu eigene Einrichtungen betreiben.
5. Der Jugendverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung. Der Jugendverband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Jugendverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Jugendverbandes dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Jugendverbandes erhalten.

III. Mitgliedschaft

1. Junge Menschen können vom 6. bis zum vollendeten 30. Lebensjahr Mitglied im Jugendverband sein. Vor dem vollendeten 14. Lebensjahr ist die Zustimmung der Personensorgeberechtigten notwendig. Ehrenamtliche Jugendfunktionär*innen können auch über das 30.

Lebensjahr hinaus Mitglied des Jugendverbandes bleiben. Über den Antrag auf Aufnahme in den Jugendverband entscheidet das Präsidium des HVD BB, nach Zustimmung des Vorstandes der Jungen Humanist*innen Berlin.

2. Die Höhe des Beitrags wird durch die Beitragsordnung des HVD BB geregelt. Der Beitrag kommt dem Jugendverband unmittelbar zu Gute.

IV. Die Mitgliedschaft endet

1. automatisch mit der Vollendung des 30. Lebensjahres;
2. durch Austritt auf schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium mit sofortiger Wirkung;
3. durch Ausschluss durch den Vorstand des Jugendverbandes mit sofortiger Wirkung, wenn gegen die Ziele und Interessen des Jugendverbandes schwer verstoßen wurde oder wenn gegen die Beitragszahlung, wie in der Beitragsordnung geregelt, verstoßen wurde; das Mitglied muss vor einer solchen Beschlussfassung von Vorstand des Jugendverbandes gehört werden;
4. durch Tod.

V. Organe des Verbandes

Organe des Jugendverbandes sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

VI. Der Vorstand

1. Der Vorstand der Jungen Humanist*innen Berlin besteht aus bis zu acht gleichberechtigten Mitgliedern.
2. Je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam sind vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sollte ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der 2 Jahre zurücktreten, besteht für den Vorstand die Möglichkeit, ein kommissarisches, gleichberechtigtes Vorstandsmitglied zu ernennen. Bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung wird der freigewordene, kommissarisch besetzte Posten durch die Mitgliederversammlung neu besetzt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt bis ihre Nachfolger*innen gewählt sind.
4. Dem Jugendverbandsvorstand obliegen die laufenden Geschäfte des Verbandes. Der Jugendverbandsvorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Aufwandsentschädigung von bis zu 300 € im Jahr erhalten. Der Haushaltsplan des Jugendverbandes bedarf der gemeinsamen Zustimmung des ehrenamtlichen Jugendverbandsvorstandes und des hauptamtlichen Vorstandes des HVD BB KdöR.
Der Jugendverbandsvorstand muss der Einstellung von hauptamtlichen Mitarbeiter*innen zustimmen. Er ist diesen gegenüber weisungsbefugt im Rahmen der beschlossenen Haushaltsplanung.
5. Vorstandssitzungen sind für Jugendverbandsmitglieder öffentlich. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der

Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Mitarbeiter*innen sind berechtigt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einer einfachen Mehrheit.

VII. Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Verbandsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Verbandsorgan übertragen wurden.
2. Ihr sind insbesondere der Finanzbericht und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- a) Richtlinien der Jugendverbandspolitik,
 - b) Satzungsänderungen,
 - c) Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich oder elektronisch und unter Angabe der Gründe verlangt wird. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Wahrung einer Frist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verband schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
 4. Jede satzungsmäßige einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

VIII. Satzungsänderung

1. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Verbandsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden sind.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich oder elektronisch mitgeteilt werden.

IX. Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem*der Protokollführer*in zu unterzeichnen.

X. Auflösung des Verbandes und der Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Jugendverband aufzulösen, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Jugendverbandes ob bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Humanistischen verband Deutschland, LV Berlin-Brandenburg KdöR, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.